

lastungen<sup>208</sup> ausgesetzt sind oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, erhalten einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub.<sup>209</sup>

(3) Die Dauer des Zusatzurlaubs ist für die einzelnen Beschäftigtengruppen in Urlaubskatalogen festzulegen, die in die Rahmenkollektivverträge aufzunehmen sind. Auf ihrer Grundlage ist die Dauer des Zusatzurlaubs in einer jährlich zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung abzuschließenden Urlaubsvereinbarung<sup>210 211 212</sup> zu bestimmen.

#### § 81211

Zur Festigung der Betriebsbelegschaften wird entsprechend den Rahmenkollektivverträgen für langjährige Tätigkeit in bestimmten Berufen oder in volkswirtschaftlich besonders wichtigen Betrieben ein Zusatzurlaub gewährt/

#### §82

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von 27 Werktagen. Ansprüche auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub sind damit abgegolten.

(2) Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten erhalten einen Zusatzurlaub von drei und Blinde von sechs Werktagen; er wird nur aus einem der genannten Gründe gewährt. Dieser Zusatzurlaub wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auch an Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus gewährt.

#### § 83212

##### Der Anteilurlaub

(1) Werktätige, die nur während eines Teils des Urlaubsjahres arbeiten, erhalten entsprechend der Dauer der Tätigkeit Anteilurlaub.

(2) Scheidet ein Werktätiger aus dem Betrieb aus, so ist ihm auf Verlangen der zustehende Anteilurlaub zu gewähren. Wird der Anteilurlaub nicht genommen, so hat ihn der nachfolgende Betrieb zu gewähren.

208. Vgl. § 16 unter Reg.-Nr. 14; Richtlinie für die Gewährung von Zusatzurlaub an Werktätige der DDR bei Montagen oder anderen technischen Dienstleistungen im Ausland in Gebieten mit klimatischen Erschwernissen (VuM der Staatlichen Plankommission 1960 Nr. 5).

209. Zur Dauer des Jahresurlaubs der

a) Angehörigen der Betriebswache vgl. AO über die Entlohnung der Angehörigen der Betriebswachen vom 12. 6. 1967 (GBl. II S. 355), § 5;

b) veterinärmedizinischen Pflichtassistenten vgl. AO über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit der Absolventen der veterinärmedizinischen Fakultäten vom 15. 9. 1959 (GBl. I S. 686), § 6 Abs. 2;

c) Fachschullehrer vgl. VO über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der DDR vom 4. 7. 1962 (GBl. II S. 465), § 10 Abs. 2;

d) Lehrkräfte und Erzieher vgl. VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — vom 22. 9. 1962 (GBl. II S. 675), § 10 Abs. 1.

210. Vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 unter dieser Reg.-Nr.

211. Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 13 unter Reg.-Nr. 32).

212. Vgl. §§ 16 Abs. 2 und 19 unter Reg.-Nr. 14; § 3 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 19. Zur Gewährung von Erholungsurlaub an Jugendliche, die nach Beendigung des Schulbesuches erstmals zu arbeiten beginnen, vgl. § 17 unter Reg.-Nr. 14. Zur Gewährung des leistungsabhängigen Zusatzurlaubs bei Ausscheiden aus dem Betrieb vgl. VO über die Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubs in bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft vom 5. 9. 1963 (GBl. II S. 643), § 5.